

## Medieninformation 11/2020

Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Norma Schmidt-  
Rottmann

**Durchwahl**  
Telefon +49 3591 2175-407  
Telefax +49 3591 2175-500

pressesprecher@  
ovg.justiz.sachsen.de\*

Bautzen,  
27. August 2020

### Bewohnerparkgebiete im Waldstraßenviertel in Leipzig zum Teil außer Vollzug gesetzt

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 21. August 2020 - 6 B 189/20 - die Verkehrszeichen zur Durchführung des westlich gelegenen Bewohnerparkgebiets E vorläufig außer Vollzug gesetzt. Die Anordnung zur Einrichtung des Bewohnerparkgebiets E ist rechtswidrig, weil es die vom Gesetzgeber zur Einrichtung solcher Gebiete gezogenen Grenzen überschreitet. Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, darf ein solches Bewohnerparkgebiet auch in Städten mit über 1 Million Einwohnern die maximale Ausdehnung von 1.000 m nicht überschreiten. Festgelegt ist das ausdrücklich in der zur Ausführung des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung erlassenen Verwaltungsvorschrift (Ziffer X Nr. 3 Satz 3 VwV-StVO zu § 45), die aber insoweit den Willen des Gesetz- und Verordnungsgebers wiedergibt und deshalb verbindlich ist. Dagegen war die Stadt Leipzig davon ausgegangen, dass in Ausnahmefällen von der Regelung abgewichen werden könne. Dieser Auffassung ist das Sächsische Obergerverwaltungsgericht nicht gefolgt.

Der Antragsteller ist Inhaber einer Steuerberaterkanzlei mit 23 Mitarbeitern, die ihren Sitz im Bereich des Bewohnerparkgebiets E hat. Er wandte sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Vollzug der Bewohnerparkgebiete, weil sie es für ihn, seine Angestellten und Kunden erschweren, nahe zu seiner Kanzlei einen Parkplatz zu finden, auf dem ohne zeitliche Beschränkung und Kosten geparkt werden kann. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Obergerverwaltungsgericht die Verkehrszeichen zur Durchführung des westlich der Leibnizstraße gelegenen Bewohnerparkgebiets E vorläufig außer Vollzug gesetzt. Hinsichtlich des Bewohnerparkgebiets F hat es die Beschwerde zurückgewiesen. Die nähere Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bewoh-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo  
1. Senat  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post  
Postfach 44 43  
02634 Bautzen/Budyšin

[www.justiz.sachsen.de/ovg](http://www.justiz.sachsen.de/ovg)

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit sächsischen Justizbehörden unter [www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation)

nerparkgebiets F müsse dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Eine Interessenabwägung führe bis dahin zu einem Überwiegen der Interessen der Bewohner im Bewohnerparkgebiet F, wohnortnah einen Parkplatz zu finden, und der Stadt Leipzig am Vollzug der Regelungen, zumal der Antragsteller und seine Angestellten ihre Tätigkeit nicht in diesem Gebiet, sondern im westlich gelegenen Bewohnerparkgebiet E ausüben.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Schmidt-Rottmann  
- Pressesprecherin -